AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-227/2/88

Betreff:

47. Gehaltsgesetz-Novelle;
Stellungnahme

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon 0463/536
Durchwahl 3o2o4
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 71 -GE/ 19 88
Datum: 17. MRZ. 1988
18. MRZ. 1988

An das

Präsidium des Nationalrates

A Pointner

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetznovelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift geändert werden, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 o3 14
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Brandhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-227/2/88

Betreff: 47. Gehaltsgesetz-Novelle; Stellungnahme

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon 0463/536
Durchwahl 3o2o4
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1o14 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 12. Februar 1988, GZ. 921.ooo/3-II/A/1/88, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetznovelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die im Art. I Z. 28 des Entwurfes vorgesehene Ergänzung des § 57 des Gehaltsgesetzes läßt im Abs. 1o Z. 1 die Frage offen, was geschehen soll, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Auflassung der Schule gar keine schulfeste Leiterstelle zur Ausschreibung gelangt, um die sich der Leiter der aufgelassenen Unterrichtsanstalt bewerben könnte. Unklar ist auch, warum sich der Leiter der aufgelassenen Schule um eine "Lehrerplanstelle" bewerben muß, wenn er bescheidmäßig ernannter Landeslehrer ist; sollte eine schulfeste Lehrerstelle gemeint sein, so gilt das oben gesagte sinngemäß.

In Z. 2 des § 57 Abs. lo müßte es richtigerweise "... erfolglose letzte Bewerbung ..." heißen.

2. Im Art. III Z. 1, der eine Änderung des § 17 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vorsieht, ist der Verweis auf § 2 Abs. 2 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes unzutreffend.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1988 o3 14
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Brandhuber